

# RS Vwgh 1992/7/29 90/12/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.1992

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

ABGB §1042;

PG 1965 §49 Abs1;

## Rechtssatz

Der Anspruch gem § 1042 ABGB setzt voraus, daß der Verwender den Unterhaltsaufwand nicht ohne Absicht auf Rückersatz auf sich genommen hatte (hier aus Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Wahlvaters, daher ersatzlose Anrechnung der Leistungen auf das Einkommen des Angehörigen gem § 49 Abs 1 PG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120109.X05

## Im RIS seit

13.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)